

# DER LANDRAT DES LANDKREISES HILDBURGHAUSEN



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Der Landkreis Hildburghausen erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG sowie § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- 1. Für innerhalb des Zeitraums vom 19.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Hildburghausen wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.**
- 2. Die in § 81 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer ist bis zum 30. Juni 2020 schriftlich nachzuholen.**
- 3. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 19.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen und welche für den Landkreis Hildburghausen zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Hildburghausen ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert.**
- 4. Für Inhaber von Schengen-Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), die sich nachweislich seit 19.03.2020 im Landkreis Hildburghausen aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten oder seit 19.03.2020 mit Hauptwohnsitz im Landkreis Hildburghausen gemeldet sind, und deren Visa innerhalb des Zeitraums vom 19.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen, wird die Ausreisefrist von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert. Das Gleiche gilt für Personen, die sich rechtmäßig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und bei denen die 90-Tage-Frist im o.g. Zeitraum endet.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung wird am 26.03.2020, 0:00 Uhr, dem Tag nach der Bekanntgabe wirksam.**

**Hinweis:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Amt für Migration des Landratsamtes Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen - nach telefonischer Vereinbarung – während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch über den 30.06.2020 hinaus verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügungen gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiter/-innen wie gewohnt telefonisch zu den allgemeinen Sprechzeiten des Landkreises Hildburghausen zur Verfügung.

Die Telefonnummern sind unter [www.landkreis-hildburghausen.de](http://www.landkreis-hildburghausen.de) einsehbar.

Hildburghausen, 25.03.2020



Thomas Müller  
Landrat

